Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/875

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 44600 — 3256/62 III

Bonn, den 8. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 251. Sitzung am 29./30. November 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 902) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
   „(2) Die Entschädigung von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen richtet sich nach den für diese geltenden Rechtsvorschriften."
   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:
   „(3) Für Angehörige einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, die nicht Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern."

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
   „Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 1 Deutsche Mark und höchstens 5 Deutsche Mark."
   b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
   „(3) Zeugen erhalten wenigstens die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, Hausfrauen jedoch wenigstens 2 Deutsche Mark je Stunde, es sei denn, daß der Zeuge durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat."

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 werden wie folgt gefaßt:
   „Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit bis zu 6 Deutsche Mark. Erfordert das Gutachten besondere fachliche Kenntnisse, so beträgt die Entschädigung bis zu 12 Deutsche Mark für jede Stunde; der erhöhte Stundensatz ist für die gesamte erforderliche Zeit zu gewähren, auch wenn der Sachverständige nur während eines Teiles dieser Zeit seine besonderen fachlichen Kenntnisse zu verwerten braucht."
   b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
   „(3) Die nach Absatz 2 zu gewährende Entschädigung kann bis zu 50 vom Hundert überschritten werden
   a) für ein schriftliches Gutachten, in dem der Sachverständige sich für den Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinanderzusetzen hat, oder
   b) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erwerbsversäumnis für eine geforderte Leistung, durch die der Sachverständige für eine zusammenhängende Zeit von wenigstens dreißig Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird.

   Die Erhöhungen nach den Buchstaben a und b können nebeneinander gewährt werden."

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 4

   Zu berücksichtigende Zeit

   Bei Zeugen gilt als versäumt und bei Sachverständigen gilt als erforderlich auch die Zeit, während der sie ihrer gewöhnlichen Beschäftigung infolge ihrer Heranziehung nicht nachgehen können."

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 5

   Besondere Verrichtungen

   Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Verrichtungen erbringt, die in der Anlage bezeichnet sind, richtet sich die Entschädigung nach der Anlage; daneben werden, wenn in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, die Aufwendungen nach §§ 7, 10 ersetzt. Bei Reisen außerhalb des Aufenthaltsortes werden auch die Reisekosten nach §§ 8, 9 ersetzt; außerdem wird für die zusätzlich erforderliche Zeit eine Entschädigung von 10 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt."

6. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Zeugen und Sachverständige aus dem Ausland

Zeugen und Sachverständigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit, nach billigem Ermessen höhere als die in den §§ 2 bis 5 bestimmten Entschädigungen gewährt werden."

7. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 fallen die Worte „bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometern" weg.

b) In Satz 2 wird nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden."

8. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dem Sachverständigen ist ferner auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen, wenn er durch eine geforderte Leistung für eine zusammenhängende Zeit von wenigstens dreißig Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird oder wenn die Erstattung des Gutachtens bare Aufwendungen erfordert und dem Sachverständigen, insbesondere wegen der Höhe der Aufwendungen, nicht zugemutet werden kann, eigene Mittel vorzuschießen."

9. In § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Entscheidungen nach Absatz 1, 2 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners."

10. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „0,30 Deutsche Mark" durch die Worte „0,35 Deutsche Mark" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „eine Deutsche Mark" durch die Worte „1,20 Deutsche Mark" ersetzt.

11. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die lfd. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Jeder Obduzent erhält

a) für die Leichenöffnung 50

b) für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht 25

Erfolgt die Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen, so beträgt die Entschädigung

zu a) 60

zu b) 35

Die Entschädigung umfaßt auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens."

b) In lfd. Nummer 3 wird in der dritten Spalte der Betrag „8" durch „5 bis 15" ersetzt.

c) In lfd. Nummer 4 wird in der dritten Spalte der Betrag „10" durch „10 bis 20" ersetzt.

d) In lfd. Nummer 5 werden in der zweiten Spalte die Worte „eines Nahrungs- oder Genußmittels oder eines Gebrauchsgegenstandes, Arzneistoffs, Geheimmittels" durch die Worte „eines Lebensmittels oder eines Bedarfsgegenstandes, Arzneimittels" ersetzt.

e) In lfd. Nummer 6 fällt das Wort „röntgenologische" weg.

f) Nach lfd. Nummer 6 werden folgende lfd. Nummern 6 a und 6 b eingefügt:

„6 a. Für röntgenologische oder elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung beträgt die Entschädigung, auch wenn mehrere Aufnahmen erforderlich sind, ... 8 bis 50

6 b. Für die Bestimmung der Haptoglobintypen Hp 2—2, Hp 2—1 und Hp 1—1 beträgt die Entschädigung für jede Blutprobe einschließlich des verbrauchten Materials .... 15"

g) Die lfd. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung für jede Blutprobe

a) für die Bestimmung von ABO-Blutgruppen 10

für die Bestimmung von Untergruppen 8

b) für die MN-Bestimmung 8

c) für den zusätzlich erforderlichen Absorptionsversuch 14

d) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C/c, D, E usw.) je Merkmal 10

bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens 50

e) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, Kell (K, k) usw. je Merkmal 10

bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens 40

f) für das schriftliche Gutachten 7

Die Entschädigung nach den Buchstaben a bis e umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt."

h) Nach lfd. Nummer 7 wird folgende lfd. Nummer 7 a eingefügt:

„7 a. Für jede Blutentnahme .... 3"

i) Die lfd. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In der zweiten Spalte:

I. Im Absatz 2 werden nach Wegfall des Punktes folgende Worte angefügt: „und für einen Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen."

II. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Entschädigung umfaßt nicht die Kosten für Verrichtungen nach den Nummern 6, 6 a, 6 b, 7, 7 a und die Kosten für die Begutachtung etwa vorhandener erbpathologischer Befunde durch Fachärzte."

bb) In der dritten Spalte:

Der Betrag „230" wird durch den Betrag „300" und der Betrag „60" durch den Betrag „75" ersetzt.

k) Die lfd. Nummer 9 fällt weg.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 900) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter"

2. In den §§ 1 bis 10, 12, 13 werden die Worte „ehrenamtlicher Beisitzer" durch die Worte „ehrenamtlicher Richter" ersetzt. In § 14 Satz 1 und 2 wird das Wort „Beisitzer" durch die Worte „ehrenamtliche Richter" ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Entsteht dem ehrenamtlichen Richter ein Verdienstausfall, so beträgt die Entschädigung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens drei Deutsche Mark und höchstens fünf Deutsche Mark. Als versäumt gilt auch die Zeit, während welcher der ehrenamtliche Richter seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Heranziehung nicht nachgehen kann."

4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 fallen die Worte „bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometern" weg.

b) In Satz 2 wird nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden."

5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zwölf Deutsche Mark" durch die Worte „sechzehn Deutsche Mark" ersetzt.

6. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die ehrenamtlichen Richter bei den oberen Bundesgerichten erhalten im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 ein Tagegeld

von siebeneinhalb Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als fünf bis acht Stunden,

von zwölf Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als acht bis zwölf Stunden,

von neunzehn Deutsche Mark für jeden Tag, an dem sie aus Anlaß der Dienstleistung mehr als zwölf Stunden

von ihrem Wohnort abwesend sein müssen."

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 107 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 fallen die Worte „bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometern" weg.

b) In Satz 2 wird nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden."

§ 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung

§ 92 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gerichtskostengesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941) und § 137 Nr. 3 Halbsatz 2 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) werden wie folgt gefaßt:

„erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;".

§ 3

Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz abgeänderten Vor-

schriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gestzes an ihre Stelle.

§ 4

Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Der Bundesminister der Jusitz wird ermächtigt, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in den sich aus den Artikeln 1 und 2 ergebenden Fassungen mit neuen Daten, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen auch mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 5

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

(2) Die Entschädigung richtet sich für die gesamte versäumte oder erforderliche Zeit nach dem neuen Recht, wenn auch für eine Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entschädigung zu gewähren ist. Das neue Recht ist auch anzwenden, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine vorher begonnene Verrichtung (§ 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen) beendigt wird.

Begründung

Allgemeine Einführung

I.

Die Entschädigungen für ehrenamtliche Richter sowie für Zeugen und Sachverständige sind zuletzt durch das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten und das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, die als Artikel VI und VII in das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) eingestellt sind, neu geregelt worden.

Es besteht das Bedürfnis, die Entschädigungssätze zu ändern, um sie den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Ferner erscheint es notwendig, die beiden Gesetze der Rechtsentwicklung anzugleichen und insbesondere das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen auf Grund der Erfahrungen, die in der Praxis gesammelt worden sind, auch in anderer Hinsicht zu ändern.

II.

Der Entwurf sieht vor, die Entschädigungssätze wie folgt zu erhöhen:

1. Die Höchstbeträge für die Entschädigungen von Zeugen und ehrenamtlichen Richtern, die bisher 3 DM und 4 DM für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit betragen, werden einheitlich auf 5 DM bestimmt. Die Mindestbeträge für diese Entschädigungen werden von 0,50 DM auf eine Deutsche Mark und von 2 DM auf 3 DM für die Stunde heraufgesetzt. Auch die Mindestentschädigung von Hausfrauen, die als Zeugen herangezogen werden, wird von einer Deutschen Mark auf 2 DM für die Stunde erhöht.

2. Die Entschädigungen, die bei Sachverständigen nach der für ihre Leistung erforderlichen Zeit zu berechnen sind, werden um 20 v. H. erhöht. Außerdem werden die Pauschalentschädigungen, die für besondere Verrichtungen von Sachverständigen nach der Anlage zu § 5 des Gesetzes gewährt werden, erheblich verbessert. Eine Überarbeitung dieser Anlage ist auf Grund der gewonnenen praktischen Erfahrungen ohnehin notwendig geworden. Sie hat insbesondere dazu geführt, daß die Pauschsätze teilweise erhöht, feste Entschädigungsbeträge durch Rahmenbeträge ersetzt und einige Entschädigungstatbestände derart aufgespalten worden sind, daß für mehrere Leistungen, die bisher einheitlich entschädigt worden sind, nunmehr eine mehrfache Entschädigung möglich wird.

III.

Bei der Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sind Zweifelsfragen aufgetreten. Auch hat es sich ergeben, daß manche Regelungen dieses Gesetzes zu starr sind. Der Entwurf sieht vor, diese Fragen zu

bereinigen. Dabei schlägt er durchweg Lösungen vor, die eine großzügigere Bemessung, namentlich der Leistungsentschädigung für Sachverständige, ermöglichen und durch die daher eine weitere Verbesserung der Entschädigung erreicht wird.

1. Es wird die Auffassung vertreten, daß die Sachverständigen für Reise- und Wartezeiten, während deren sie sonst ihrem Beruf hätten nachgehen können, geringer zu entschädigen seien als für das Gutachten selbst. Ferner wird vielfach angenommen, daß die höhere Entschädigung, die besonders qualifizierte Sachverständige zu beanspruchen haben, nur für die eigentliche Gutachtertätigkeit und nicht auch für damit zusammenhängende Tätigkeiten gewährt werden kann; z. B. nicht für die Aktendurchsicht, das Diktieren des Gutachtens, die Durchsicht der Reinschrift des Gutachtens u. dgl. Demgegenüber stellt der Entwurf heraus, daß die Leistung des Sachverständigen als eine einheitliche aufzufassen und daher auch einheitlich zu entschädigen ist, und zwar nach dem Entschädigungssatz, welcher der höchstqualifizierten Tätigkeit entspricht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a verwiesen.

2. Insbesondere von Buchsachverständigen werden manchmal Leistungen gefordert, durch die sie für eine lange Zeit ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen werden. Die Entschädigungssätze können für solche Sachverständigenleistungen unzureichend sein. Eine höhere Entschädigung kann bisher, wenn überhaupt, so doch nur im Billigkeitsweg gewährt werden. Der Entwurf sieht für solche Fälle einen Rechtsanspruch auf eine höhere Entschädigung vor (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b). Er gesteht auch das Recht zu, Vorschüsse auf die Leistungsentschädigung zu verlangen (vgl. Artikel 1 Nr. 8).

3. Auch Zeugen und Sachverständigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann nach dem Entwurf eine höhere als die sonst bestimmte Entschädigung gewährt werden (vgl. Artikel 1 Nr. 6). Dadurch soll verhindert werden, daß ausländische Zeugen und Sachverständige ihre Mitwirkung bei Verfahren von inländischen Gerichten wegen der Höhe der Entschädigung versagen.

4. Die besonderen Verrichtungen von Sachverständigen, für die nach der Anlage zu § 5 des Gesetzes eine pauschalierte Entschädigung gewährt wird, werden in dem Entwurf gegenüber den sonstigen Leistungen eines Sachverständigen genauer abgegrenzt. Ferner wird klargestellt, inwieweit durch die in der Anlage bestimmte Pauschalentschädigung auch Aufwendungen und sonstige Auslagen des Sachverständigen abgegolten werden. Schließlich werden in die Anlage einige neue Entschädigungstatbestände aufgenommen und andere Entschädigungstatbestände sprachlich und sachlich verbessert (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5).

IV.

Die Mehraufwendungen, die bei einer Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfs jährlich entstehen, können wie folgt geschätzt werden:

im Bund	35 000 DM;
in den Ländern	
Baden-Württemberg	1 815 000 DM
Bayern	2 310 000 DM
Berlin	780 000 DM
Bremen	140 000 DM
Hamburg	425 000 DM
Hessen	1 160 000 DM
Niedersachsen	1 125 000 DM
Nordrhein-Westfalen	6 420 000 DM
Rheinland-Pfalz	535 000 DM
Saarland	130 000 DM
Schleswig-Holstein	525 000 DM
zusammen	15 400 000 DM

Ein nicht unerheblicher Teil dieser Aufwendungen kann von den Kostenschuldnern wieder eingezogen werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Zu Nr. 1

Zu Buchstabe a

Ausdrückliche Vorschriften darüber, ob für behördliche Auskünfte und Gutachten eine Entschädigung nach dem für Zeugen und Sachverständige geltenden Recht zu leisten ist, bestehen nicht. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wurde vielfach angenommen, daß die für die Amtstätigkeit von Behörden bestehenden Gebührenordnungen als Tax-Vorschriften im Sinne des § 16 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 471) anzusehen und daher die in diesen Gebührenordnungen bestimmten Sätze auch bei der Erstattung von Gutachten gegenüber den Gerichten zu gewähren seien. Für das seit dem 1. Oktober 1957 geltende Recht ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wenden insbesondere an OLG Nürnberg, Bayerisches Justizministerialblatt 1959 S. 132; OLG Bamberg, Justizverwaltungsblatt 1959 S. 259; die Gebührenordnung der Behörde wenden insbesondere an OLG Düsseldorf, Justizministerialblatt für Nordrhein-Westfalen 1961 S. 227, 1962 S. 72; Hessisches Landessozialgericht,

Justizverwaltungsblatt 1962 S. 140. Durch den neuen *§ 1 Abs. 2* soll die Frage in dem letzteren Sinne entschieden werden. Da die Behörden im Wege der Amtshilfe durch Auskünfte und Gutachten bei gerichtlichen Verfahren mitwirken, erscheint es nicht angemessen, die Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen anzuwenden. Daher sieht der Entwurf vor, daß die für die Amtstätigkeit der Behörde bestehenden Rechtsvorschriften über die Erhebung von Kosten auch bei der Amtshilfe gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften maßgebend sind. Die Beträge, die der Behörde danach zustehen, sind Auslagen des gerichtlichen Verfahrens. Sie werden dem Kostenschuldner nach § 92 Nr. 5 des Gerichtskostengesetzes und § 137 Nr. 5 der Kostenordnung in Rechnung gestellt.

Zu Buchstabe b

Nach dem bisherigen § 1 Abs. 2 gilt das Gesetz nicht, wenn Sachverständige herangezogen werden, die für die Sachverständigentätigkeit gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung erhalten. In Übereinstimmung mit der Entstehungsgeschichte hat die Rechtsprechung dieser Vorschrift entnommen, daß von ihr solche Sachverständige betroffen werden, zu deren Dienstaufgabe es gehört, Gutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften zu erstatten, und die deshalb durch ihre laufenden Dienstbezüge auch für eine solche Sachverständigentätigkeit abgefunden werden. Der neue *§ 1 Abs. 3* stellt den hiernach wesentlichen Gesichtspunkt klarer heraus, indem er auf Angehörige einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle abstellt, die „ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten". Durch die Vorschrift soll verhindert werden, daß diese Sachverständigen für ihre Tätigkeit aus den verschiedenen öffentlichen Kassen eine doppelte Vergütung erhalten. Daher sind Sachverständige, die bei einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle ehrenamtlich tätig sind, ausgenommen. Andererseits erfordert der Grundgedanke der Vorschrift, daß sie sich nicht mehr, wie das bisherige Recht, auf Sachverständige beschränkt, die ihre Dienstbezüge aus der Bundeskasse oder einer Landeskasse erhalten.

In der Praxis ist es zweifelhaft geworden, ob die Vorschrift auch anzuwenden ist, wenn ein öffentlicher Bedientester ein Gutachten seiner Behörde vor Gericht vertritt (vgl. § 256 Abs. 2 StPO) oder erläutert (vgl. § 411 Abs. 3 ZPO). Der Entwurf stellt klar, daß auch für solche Tätigkeiten keine Sachverständigenentschädigungen gewährt werden, da der Sachverständige auch in diesen Fällen eine Dienstaufgabe erfüllt.

Auslagenersatz, insbesondere für Reisekosten, erhält der Sachverständige ebenfalls von seiner Dienstbehörde nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften. Daher können ihm auch keine Reisekosten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gewährt werden. Dies kommt in dem Entwurf, ebenso wie schon im bisherigen Recht, dadurch zum Ausdruck, daß nicht nur die Vorschriften über die Leistungsentschädigung von Sachverständigen, sondern das ganze Gesetz für nicht anwendbar erklärt wird.

Zu Nr. 2

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des *§ 2 Abs. 2 Satz 1* wird der Mindestbetrag der Entschädigung von bisher 0,50 DM auf eine Deutsche Mark, ferner der Höchstbetrag der Entschädigung von 3 DM auf 5 DM für die Stunde erhöht.

Zu Buchstabe b

Die Erhöhung der Mindestbeträge der Entschädigung in Absatz 2 Satz 1 (vgl. oben zu Buchstabe a) wirkt sich auch für *Absatz 3* aus. Nur für Hausfrauen ist eine besondere Regelung erforderlich. Daher wird durch Buchstabe b die Mindestentschädigung für Hausfrauen von einer Deutschen Mark auf 2 DM für die Stunde erhöht.

Zu Nr. 3

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des *§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2* wird das bisherige Recht in mehrfacher Hinsicht geändert.

1. Die Höchstbeträge der Entschädigung für die Leistung von Sachverständigen, die bisher 5 DM und bei Leistungen, die besondere fachliche Kenntnisse erfordern, 10 DM für die Stunde betragen, werden auf 6 DM und 12 DM bestimmt.

2. Aus der bisherigen Fassung, nach der eine erhöhte Entschädigung „bei Leistungen, die besondere fachliche Kenntnisse erfordern", Platz greift, ist von einem Teil der Rechtsprechung entnommen worden, daß eine erhöhte Entschädigung nur für die Zeit zu gewähren ist, während welcher der Sachverständige seine besonderen Fachkenntnisse verwertet. Daher werden nicht nur für Reise- und Wartezeiten, sondern häufig auch für die Aktendurchsicht und für das Diktieren des Gutachtens geringere Entschädigungssätze zugebilligt als für das Entwerfen des schriftlichen Gutachtens und für dessen mündlichen Vortrag. Die Vorschrift beruht auf dem Grundgedanken, daß Sachverständige, die wegen ihrer besonderen Vorbildung oder besonderen praktischen Erfahrung herangezogen werden, eine höhere Entschädigung erhalten sollen als Sachverständige, die nur wegen einfacher handwerklicher oder landwirtschaftlicher Fragen benötigt werden und die daher keine *besonderen* fachlichen Kenntnisse zu besitzen brauchen (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Deutschen Bundestages, Drucksache 3378 der 2. Wahlperiode, S. 3). Es erscheint daher angemessen, einem Sachverständigen, der besondere fachliche Kenntnisse besitzt, die höhere Entschädigung nicht nur für die Zeit zu gewähren, während der

er das schriftliche Gutachten ausarbeitet oder das mündliche Gutachten vorträgt, sondern für die gesamte Zeit, die er benötigt, um seine Aufgabe als Sachverständiger zu erfüllen; insbesondere auch für die Zeit, während der er sich zwar nicht mit dem Gutachten beschäftigt, während der er aber infolge seiner Heranziehung als Sachverständiger seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen kann (vgl. dazu Artikel I Nr. 4 des Entwurfs). Daher wird in dem Entwurf nun ausdrücklich bestimmt, daß der erhöhte Stundensatz für die gesamte erforderliche Zeit zu gewähren ist, auch wenn der Sachverständige nur während eines Teiles dieser Zeit seine besonderen fachlichen Kenntnisse zu verwerten braucht. Durch die neue Fassung, die § 4 nach dem Entwurf erhalten soll, wird auch klargestellt, daß als erforderlich auch die Zeit anzusehen ist, während der sich der Sachverständige zwar nicht mit dem Gutachten beschäftigt, aber infolge der Heranziehung seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen kann. Daraus ergibt sich, daß die erhöhte Entschädigung auch für diese Zeit zu gewähren ist.

Durch diese Regelung wird auch die Abrechnung mit den Sachverständigen erleichtert. Da es nun möglich ist, die Sachverständigen für die gesamte Zeit, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen, nach einem einheitlichen Stundensatz, ggf. nach dem Höchstsatz zu entschädigen, wird eine nach einzelnen Zeitabschnitten aufgegliederte Rechnung der Sachverständigen oft entbehrt werden können.

Zu Buchstabe b

Es kommt vor, daß von Sachverständigen Leistungen gefordert werden, die ihre Arbeitskraft für eine lange Zeit in Anspruch nehmen. Insbesondere benötigen Buchsachverständige manchmal ein halbes Jahr und mehr, um die Bücher und Belege größerer Unternehmen durchzusehen und einen Überblick über die Geschäftsentwicklung zu gewinnen. Ein solcher Sachverständiger kann Einbußen erleiden, die durch die nach § 3 Abs. 2, 3 zu gewährende Entschädigung und den Ersatz der Kosten für eine notwendige Vertretung (vgl. § 10 Satz 2) so unzureichend ausgeglichen werden, daß dies ein nicht zumutbares Opfer darstellt. Die Landesjustizverwaltungen haben in solchen Fällen bisher zusätzliche Entschädigungen im Billigkeitsweg gewährt. Es erscheint jedoch angemessen, dem Sachverständigen einen im Rechtsweg (vgl. § 15) verfolgbaren Anspruch auf eine höhere als die in § 3 Abs. 2, 3 bestimmte Entschädigung zu geben. Daher sieht der neue *Absatz 3 Satz 1* vor, daß die nach Absatz 2 zu gewährende Entschädigung nicht nur, wie bisher, für schriftliche wissenschaftliche Gutachten bis zu 50 v. H. überschritten werden kann, sondern auch dann, wenn der Sachverständige durch eine geforderte Leistung für eine zusammenhängende Zeit von wenigstens 30 Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird. Hiernach kann ein solcher Sachverständiger eine Entschädigung bis zu 18 DM für die Stunde erhalten. Die Erhöhung ist nach billigem Ermessen zu gewähren. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Der Entwurf hebt die Erwerbsversäumnis besonders hervor.

Treffen die beiden in Absatz 3 geregelten Erhöhungstatbestände zusammen, so können nach *Satz 2* die Erhöhungen nebeneinander gewährt werden, so daß die Entschädigung bis zu 24 DM für die Stunde betragen kann.

Unter Nr. 8 sieht der Entwurf für § 13 Abs. 2 eine neue Fassung vor, nach der solche Sachverständige einen Vorschuß nicht nur für ihre baren Aufwendungen, sondern auch für ihre Leistungsentschädigung fordern können. Auch dies rechtfertigt sich durch die lange Dauer der Inanspruchnahme.

Zu Nr. 4

Nach dem bisherigen *§ 4* ist für Zeugen und Sachverständige auch die Zeit zu berücksichtigen, während der sie ihre gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen können. Hiermit werden die Begriffe „versäumte Arbeitszeit" (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1) und „erforderliche Zeit" (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1) dahin verdeutlicht, daß Zeugen und Sachverständige nicht nur für die Zeit entschädigt werden, die sie bei Gericht verbringen müssen, sondern auch für die spätere Zeit, während der sie durch ihre Heranziehung ihrer gewöhnlichen Beschäftigung entzogen sind, z. B., weil sie an demselben Tage ihre entfernt liegende Arbeitsstelle nicht mehr erreichen können. Die Vorschrift regelt zwar nur einen Teil der in Betracht kommenden Fälle, da sie nur die Zeit *nach* Abschluß der Vernehmung anspricht. Aus ihr muß aber der allgemeine Gedanke entnommen werden, daß eine Entschädigung nicht nur für die Zeit gewährt wird, während der ein Zeuge vor Gericht aussagt oder ein Sachverständiger sein Gutachten erstattet, sondern auch für die Zeit, während der er seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Heranziehung als Zeuge oder Sachverständiger entzogen ist. Der Entwurf spricht diesen allgemeinen Gedanken ausdrücklich aus. Außerdem stellt er klar, daß die Entschädigung auch für diese Zeiten nach denselben Grundsätzen zu bemessen ist, wie für die Zeit der Zeugenaussage oder der Erstattung des Gutachtens. Da der Entwurf bestimmt, daß die Zeit vor oder nach der Erstattung des Gutachtens nicht nur, wie nach bisherigem Recht, „zu berücksichtigen ist", sondern „als erforderlich gilt", wird insbesondere auch einer Auslegung entgegengewirkt, nach der für diese Zeit eine geringere Entschädigung gewährt werden könne als für die Zeit, in der das Gutachten selbst ausgearbeitet und erstattet wird (vgl. dazu die Begründung zu Nr. 3 Buchstabe a unter 2.).

Zu Nr. 5

Durch die neue Fassung des *§ 5*, die der Entwurf vorschlägt, sollen Zweifel beseitigt werden, die in der Praxis entstanden sind. In *Satz 1* wird bestimmt, daß ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge nach der Anlage entschädigt wird, soweit er eine der dort bezeichneten Verrichtungen erbringt. Benötigt z. B. ein Sachverständiger eine Untersuchung, für die nach der Anlage eine Pauschalentschädigung gewährt wird, als Material für ein umfassendes Gutachten, so erhält er für die Unter-

suchung die Entschädigung nach der Anlage und für das Gutachten auf Grund des § 3 des Gesetzes eine Entschädigung, die nach der erforderlichen Zeit bemessen wird. Jedoch kann der Sachverständige für die Zeit, die er für die Untersuchung benötigt hat, nicht neben der Entschädigung nach der Anlage auch eine Entschädigung nach § 3 des Gesetzes fordern. Ferner wird klargestellt, daß neben der in der Anlage bestimmten Leistungsentschädigung auch eine Entschädigung für Aufwendungen gewährt wird. Allerdings gilt dies nur, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Dies ist hinsichtlich einzelner Arten von Aufwendungen in den Nr. 6, 6 b, 7, 8 der Anlage geschehen, weil diese Aufwendungen in die Pauschalentschädigung bereits eingerechnet worden sind.

Bei der Bemessung der Pauschalentschädigung wird davon ausgegangen, daß die Verrichtungen im allgemeinen am Aufenthaltsort des Sachverständigen oder des sachverständigen Zeugen erbracht werden können. Für den Fall, daß ausnahmsweise eine Reise außerhalb des Aufenthaltsortes notwendig ist, bestimmt *Satz 2*, daß nicht nur die Reisekosten ersetzt werden, sondern für die Zeit, die durch die Reise für die Verrichtung zusätzlich erforderlich wird, auch eine zusätzliche Leistungsentschädigung gewährt wird. Um die Abrechnung mit den Sachverständigen zu erleichtern, empfiehlt es sich, für diese Leistungsentschädigung einen festen Betrag vorzusehen. Da die in der Anlage bezeichneten Verrichtungen im allgemeinen von besonders qualifizierten Sachverständigen erbracht werden, schlägt der Entwurf 10 DM für die Stunde vor.

Die Vorschrift des bisherigen § 5, daß nach der Anlage auch Hilfspersonen von Sachverständigen entschädigt werden, die von dem Gericht oder dem Staatsanwalt zugezogen worden sind, ist wegen des Sektionsgehilfen geschaffen worden. Diese Vorschrift wird in die Neufassung des § 5 nicht übernommen, weil die Entschädigung für Sektionsgehilfen in der neuen Nr. 2 der Anlage nicht mehr geregelt werden soll (vgl. Begründung zu Nr. 11 Buchstabe a).

Zu Nr. 6

Zeugen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, werden häufig für Verfahren vor inländischen Gerichten benötigt. Soweit die Zeugen im Wege der Rechtshilfe durch ein ausländisches Gericht vernommen werden, richtet sich ihre Entschädigung nach dem ausländischen Recht. Wenn jedoch ihre Vernehmung vor dem inländischen Gericht erforderlich ist, müssen sich das Gericht und die Parteien im allgemeinen damit abfinden, daß es im Belieben des Zeugen steht, ob er erscheinen will oder nicht. Daher ist es zweckmäßig, bei der Gewährung einer Entschädigung an ausländische Zeugen einen größeren Ermessensspielraum zu lassen als bei inländischen Zeugen. Der Entwurf sieht als *§ 5 a* eine Vorschrift vor, nach der die Entschädigung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der regelmäßigen Erwerbstätigkeit nach billigem Ermessen festgesetzt werden kann. Die Vorschrift umfaßt auch die Entschädigung ausländischer Sachverständiger, für die ähnliche Gesichtspunkte zutreffen.

Zu Nr. 7

Die Einschränkung in dem bisherigen *§ 8 Abs. 3 Satz 1*, daß das Wegegeld erst „bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometern" gewährt wird, hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Da es sich bei Entfernungen bis zu zwei Kilometern nur um geringfügige Beträge handelt, die wohl nicht häufig in Rechnung gestellt werden, dient es der Vereinfachung, wenn die Einschränkung beseitigt wird.

In *Satz 2* wird ein in der Rechtsprechung hervorgetretener Gedanke aufgegriffen. Von einer Vergleichsrechnung soll abgesehen werden, wenn der Zeuge oder Sachverständige seinen Ersatzanspruch hinsichtlich der Fahrtkosten auf eine Entfernung von 200 km beschränkt.

Zu Nr. 8

In § 13 Abs. 2 ist die Vorschrift eingefügt, daß Sachverständige, die durch eine geforderte Leistung für eine zusammenhängende Zeit von wenigstens dreißig Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen werden, einen Vorschuß nicht nur, wie sonstige Sachverständige, für ihre baren Aufwendungen, sondern auch für die Leistungsentschädigung fordern können (vgl. dazu die Begründung zu Nr. 3 Buchstabe b).

Zu Nr. 9

Mit der unabhängigen Stellung eines Zeugen oder eines Sachverständigen wäre es nicht vereinbar, wenn dieser sich wegen seiner Entschädigung mit den Parteien des gerichtlichen Verfahrens auseinandersetzen müßte. Daher ist es nicht zweckmäßig, die Parteien bei der Festsetzung der Entschädigung zu beteiligen. Auf dieser Erwägung beruht der geltende § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, nach dem die Parteien kein Beschwerderecht gegen die richterliche Festsetzung der Entschädigung haben. Die notwendige Folge hiervon ist aber, daß den Parteien durch die richterliche Festsetzung der Entschädigung nicht das Recht abgeschnitten werden darf, gegenüber dem Kostenansatz mit der Erinnerung und ggf. mit der Beschwerde (vgl. § 4 GKG, § 14 KostO) geltend zu machen, daß Entschädigungen für Zeugen oder Sachverständige, die ihnen als Auslagen des Gerichts in Rechnung gestellt werden, nicht richtig berechnet worden sind. Dies wird durch den neuen *Absatz 4* des *§ 15* klargestellt

Zu Nr. 10

Durch die Änderung des *§ 16 Abs. 3* wird die Zeilenentschädigung für Übersetzungen um 20 v. H. erhöht.

Zu Nr. 11

In der Anlage zu § 5 wird durch den Entwurf folgendes geändert:

a) In *Nr. 2* werden die Entschädigungssätze für Leichenöffnungen um 20 bis 25 v. H. erhöht und

damit den Mindestsätzen der Preugo angeglichen.

Die Entschädigung für den Sektionsgehilfen, die bisher hier geregelt war, ist in die Neufassung der Nr. 2 nicht übernommen worden, da diese Bestimmung kaum eine praktische Bedeutung erlangt hat.

b) Nach *Nr. 3* wird ein Arzt für die Ausstellung eines Befundscheines oder die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung bisher mit dem festen Betrag von 8 DM entschädigt. Der Entwurf sieht einen Entschädigungsrahmen von 5 bis 15 DM vor, damit dem unterschiedlichen Arbeitsaufwand Rechnung getragen werden kann.

c) Die gleichen Erwägungen wie bei Nr. 3 sprechen auch dafür, den festen Entschädigungsbetrag von 10 DM, der bisher nach *Nr. 4* für Formbogengutachten und dergl. gewährt wird, durch einen Entschädigungsrahmen von 10 bis 20 DM zu ersetzen.

d) *Nr. 5* wird ohne sachliche Änderung dem neueren Sprachgebrauch angepaßt.

e) Da für röntgenologische Untersuchungen in Nr. 6 a ein neuer Entschädigungstatbestand geschaffen wird, fällt in *Nr. 6* das Wort „röntgenologische" weg.

f) In *Nr. 6 a* wird dem Bedürfnis entsprochen, die Entschädigung für röntgenologische und elektrophysiologische Untersuchungen von Menschen pauschal zu regeln. Neben der Leistungsentschädigung von 8 bis 50 DM werden nach § 5 Satz 1, § 7 noch Entschädigungen für verbrauchtes Material (z. B. Filme) und für Schreibwerk gewährt. Die Bestimmungen der Haptoglobintypen läßt sich in die bisherigen Bestimmungen der Anlage kaum einordnen. Daher wird in der neuen *Nr. 6 b* die Entschädigung hierfür besonders geregelt.

g) Die Entschädigungsvorschriften für Blutgruppenbestimmungen in *Nr. 7* haben sich im allgemeinen als ausreichend erwiesen. Die Vorschrift ist jedoch sprachlich verbessert worden. Außerdem erscheint es notwendig, für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes und für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, Kell usw. gesonderte Entschädigungen vorzusehen.

h) Die Entschädigung für eine Blutentnahme, die nach der bisherigen Nr. 7 Buchstabe e 3 DM einschließlich Venüle beträgt, wird nun in *Nr. 7 a* geregelt. Da die Worte „einschließlich Venüle" wegfallen, ist nunmehr die Venüle auf Grund von § 5 Satz 1, § 7 Nr. 1 besonders zu ersetzen.

i) In *Nr. 8* wird die Entschädigung für erbbiologische Abstammungsgutachten erhöht. Wenn bis zu drei Personen untersucht werden, soll die Entschädigung statt, wie bisher, 230 DM künftig 300 DM betragen. Für die Untersuchung jeder weiteren Person sollen statt, wie bisher, 60 DM künftig 75 DM gewährt werden. Da regelmäßig vier Personen untersucht werden müssen, wird die Entschädigung in der Regel statt, wie bisher, 290 DM künftig 375 DM betragen.

Außerdem sieht der Entwurf vor, den Abgeltungsbereich dieser Pauschalentschädigung im einzelnen noch deutlicher wie bisher zu umschreiben.

j) In der bisherigen *Nr. 9* ist die Entschädigung für die sog. Sitzungsärzte bei Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit geregelt. Diese Vorschrift hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Der Entwurf sieht vor, die Vorschrift zu streichen. Dies hat zur Folge, daß auch die Sitzungsärzte künftig nach § 3 des Gesetzes entschädigt werden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten

Zu Nr. 1 und 2

Nach §§ 1, 44, 45 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) sind die bisherigen ehrenamtlichen Beisitzer nunmehr ehrenamtliche Richter. Die Überschrift und der Wortlaut des Gesetzes werden daher entsprechend geändert.

Zu Nr. 3

Durch den neuen *§ 2 Abs. 1 Satz 1* wird die Entschädigung für Zeitversäumnis, die bisher 2 bis 4 DM beträgt, auf 3 bis 5 DM bestimmt. Der *Satz 2* wird der neuen Fassung des § 4 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen angeglichen (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4).

Zu Nr. 4

§ 3 Abs. 3 wird der neuen Fassung des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen angeglichen (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7).

Zu Nr. 5

Durch die Änderung des *§ 4 Abs. 2 Satz 1* wird das Tagegeld, das der ehrenamtliche Richter bei einer Abwesenheit von mehr als 12 Stunden erhält, an das Tagegeld für Bundesbeamte der Reisekostenstufe II angeglichen.

Zu Nr. 6

Durch die Änderung des § 7 Satz 1 wird das Tagegeld, das die ehrenamtlichen Richter bei den oberen Bundesgerichten bei einer Abwesenheit von mehr als 12 Stunden erhalten, an das Tagegeld für Bundesbeamte der Reisekostenstufe I b angeglichen.

Artikel 3

Schlußvorschriften

Zu § 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

§ 107 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird der neuen Fasung von § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter angeglichen (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 2 Nr. 4).

Zu § 2 (Änderung des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung)

§ 92 Nr. 3 des Gerichtskostengesetzes und § 137 Nr. 3 der Kostenordnung werden der neuen Fassung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen angeglichen (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b.

Zu § 3 ((Verweisungen)

Die Bestimmung gleicht Verweisungen, die in anderen Vorschriften enthalten sind, an das neue Recht an.

Zu § 4 (Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter)

Durch die zahlreichen Änderungen werden das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter unübersichtlich. Daher sieht § 3 vor, daß diese Gesetze durch den Bundesminister der Justiz neu bekanntgemacht werden.

Zu § 5 (Geltung in Berlin)

Die Vorschrift ermöglicht es, das Gesetz auch in Berlin in Kraft zu setzen.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz bedarf zu seiner Durchführung keiner größeren Vorbereitungen. Es kann daher alsbald nach der Verkündung in Kraft treten.

Der *Absatz 2 Satz 1* enthält eine Überleitungsvorschrift für die nach der versäumten Zeit bemessenen Entschädigungen der ehrenamtlichen Richter und der Zeugen sowie für die nach der erforderlichen Zeit bemessene Entschädigung der Sachverständigen. Ist eine solche Entschädigung für Zeiten zu gewähren, die teils vor, teils nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, so soll nach dem Entwurf die Entschädigung einheitlich nach neuem Recht bemessen werden. Dies entspricht dem Zweck des Gesetzes, die Entschädigungen alsbald den Zeitverhältnissen anzupassen. *Satz 2* enthält eine entsprechende Übergangsregelung für Verrichtungen nach § 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und der Anlage hierzu.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten des Entwurfs**

Die Eingangsworte des Entwurfs sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Die beiden zu ändernden Gesetze vom 26. Juli 1957 sind als Artikel VI und Artikel VII des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) erlassen worden; dieses Gesetz war ein Zustimmungsgesetz. Da durch den Entwurf die beiden erstgenannten Gesetze förmlich geändert werden sollen, bedarf auch das Änderungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 1 Abs. 2)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden." ‘

Begründung

Von den Oberlandesgerichten in Bamberg und Nürnberg wird, wie die Regierungsvorlage ausführt, bei sogenannten Behördengutachten schon jetzt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen angewendet. Diese Rechtsprechung verdient den Vorzug gegenüber der Rechtsprechung anderer Gerichte, welche die Behörden nach ihren eigenen Gebührenordnungen entschädigen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Der Sachverständige erhält auf Grund der öffentlich-rechtlichen Sachverständigungspflicht grundsätzlich eine Entschädigung, die nicht den in der Wirtschaft für gleiche Leistungen gewährten Vergütungen voll entspricht. Es erscheint rechtspolitisch erwünscht, Behörden, auch wenn Sachverständigenleistungen für sie Akte der Amtshilfe sind, nach den gleichen Bestimmungen und nicht nach ihren vielfach höheren Gebührenordnungen zu entschädigen. Es muß im Interesse der Rechtsuchenden und Kostenschuldner für die Höhe der Sachverständigenentschädigung grundsätzlich ohne Bedeutung sein, ob eine Behörde oder ein sonstiger Sachverständiger die Sachverständigenleistung erbringt.

Für die mit der Berechnung der Sachverständigenentschädigung befaßten Beamten ist es zudem praktisch oft kaum möglich, festzustellen, ob die Gebührenordnung einer Behörde in ihrer Kostenrechnung richtig angewandt ist. Auch das Festsetzungsverfahren gemäß § 15 des Gesetzes ist für die Auslegung dieser Gebührenordnungen nicht recht geeignet.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a** (§ 3 Abs. 2 Satz 3)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine mehrfache Aufrundung der der Berechnung zugrunde zu legenden Zeit ausgeschlossen werden kann, wenn der Sachverständige in verschiedenen Rechtssachen tätig geworden ist, die vor dem Prozeßgericht im Anschluß nacheinander verhandelt worden sind.

4. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 2 Abs. 2)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „wenigstens drei Deutsche Mark" durch die Worte „wenigstens zwei Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung

Es erscheint nicht erforderlich, den Mindestbetrag der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter für Verdienstausfall von 2 DM auf 3 DM zu erhöhen, zumal die ehrenamtlichen Richter außerdem eine Aufwandsentschädigung nach § 4 erhalten. Die Erhöhung des Höchstbetrages von 4 DM auf 5 DM erscheint dagegen notwendig.

5. **Zu Artikel 3** (§ 6)

In Artikel 3 § 6 Abs. 1 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

„Jedoch tritt § 4 dieses Artikels bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Der Bundesminister der Justiz soll ermächtigt werden, die Neufassung des Wortlauts der Gesetze schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bekanntzumachen.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe, kann nicht gefolgt werden. Weder die beiden zu ändernden Gesetze, die als Artikel VI und VII des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) erlassen worden sind, noch der vorliegende Entwurf des Änderungsgesetzes enthalten zustimmungsbedürftige Normen. Daß das Gesetz vom 26. Juli 1957 wegen anderer Bestimmungen die Zustimmung des Bundesrates erforderte, ist unerheblich. Die zustimmungsbedürftigen Teile dieses Gesetzes stehen in keinem Zusammenhang mit den Artikeln VI und VII, d. h. mit den zu ändernden Gesetzen.

Zu 4.

Da nach der Vorlage bei Zeugen der Mindestsatz der Entschädigung für Verdienstausfall erhöht werden soll, erscheint es angemessen, auch die entsprechende Entschädigung der ehrenamtlichen Richter zu erhöhen. Die besondere Stellung, welche die ehrenamtlichen Richter innerhalb der Rechtspflege einnehmen, rechtfertigt eine Erhöhung von 2 DM auf 3 DM.

Den Vorschlägen **zu 2., 3., 5.** wird zugestimmt.